

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der elektronik-labor CARLS GmbH & Co. KG, Bergweg 6 in 48485 Neuenkirchen



A. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden – selbst bei Kenntnis – nicht Vertragsbestandteil, es sein denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich von unserer Seite zugestimmt.
3. Abweichende und ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
4. An sämtlichen Unterlagen behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen hat.
5. An Software und Firmware hat der Kunde das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten.
6. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

B. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich „ab Werk“ exklusive Verpackungs- und Versandkosten sowie zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
2. Erstgeschäfte des Kunden werden per Vorkasse ausgeführt. Im Übrigen erfolgt die Zahlung per Überweisung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist.
3. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
4. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen. Das gilt nicht bei rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Forderungen.

C. Verkaufsbedingungen

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen in Produktinformationen oder sonstigen Informationsunterlagen sind nur verbindlich, soweit ausdrücklich schriftlich vereinbart. Sie sind nicht als Beschaffenheitsgarantie zu verstehen.
2. Wir behalten uns an allen, dem Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung überlassenen Unterlagen, alle Rechte, insbesondere Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte vor.
3. **Eigentumsvorbehalt:** Für Verträge mit Unternehmern gilt: Die Gegenstände der Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung (Vorbehaltsware). Bei sonstigen Verträgen gilt: Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
4. Ist der Kunde Unternehmer, ist dieser berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags an uns ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung berechtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, falls der Kunde seinen Verpflichtungen zur Zahlung uns gegenüber nicht nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
5. Der Kunde ist verpflichtet uns den Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. In gleicher Weise ist uns ein Wechsel der Firma, ein Rechtsformwechsel, ein Inhaberwechsel sowie die Änderung der Firmenanschrift anzuzeigen.
6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist. Die Regel über die

Forderungsabtretung nach Nr. 2 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrags, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.

7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist der Lieferer neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe der Ware verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.
8. **Lieferung:** Ein verbindlicher Liefertermin bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Soweit zumutbar, sind wir zu Teilleistungen berechtigt. Jede Teilleistung ist als selbstständige Lieferung zu bewerten. Die Lieferung erfolgt „ab Werk“, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist. Der Versand der Ware erfolgt auf Risiko und Kosten des Kunden. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die Lieferung gegen die üblichen Transportrisiken versichert. Der Kunde ist für die Entsorgung des Verpackungsmaterials verantwortlich.
9. Der Kunde darf die von uns gelieferten Waren nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung aus der EU ausführen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Kunden diese Bestimmung gleichermaßen befolgen. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
10. Eine Rücknahme der Waren findet nicht statt. Dies gilt nicht für dem Kunden zustehende Rücktritts- und Gewährleistungsrechte.
11. **Gewährleistung:** Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt: Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in zwölf Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dasselbe gilt für Rücktritt und Minderung. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich zu erfolgen. Dem Lieferer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren.
12. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Eine Änderung der Beweislast des Bestellers zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

D. Reparaturbedingungen

1. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und nach besonderer Vereinbarung kostenpflichtig. Wird aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet.
2. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Rechte des Kunden wegen Mängeln verjähren in zwölf Monaten ab Lieferung des reparierten Gegenstandes.
3. Es gelten die Haftungsbeschränkungen wie bei den Verkaufsbedingungen entsprechend.
4. Bei der Durchführung der Reparatur kann es zu Datenverlusten kommen. Wir übernehmen keine Haftung für die Sicherung eines vorhandenen Datenbestandes.

E. Gerichtsstand

Ist nichts Abweichendes schriftlich vereinbart, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.

F. Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).
2. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die der unwirksamen möglichst nahe kommt.